

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Studiendekan in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschullehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 633), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 26). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

**Berichtigung zur Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 18. Februar 2016**

Die Ordnung für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 8/2015, S. 213) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage unter Punkt 8 „Ethik“, „1. Sprachanforderungen“ Satz 1 wird die Wortgruppe „...drei Fremdsprachen, darunter Englisch sowie...“ durch die Wortgruppe „...einer modernen Fremdsprache sowie...“ ersetzt.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena